

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 16 novembre 1857¹

4221. Verschiedenes

Handels- und Zoll-Departement, Vortrag v. 2. ds.

Dem Handels- und Zoll-Departementen sind seiner Zeit überwiesen worden:

1. Ein *Gesuch von 42 in Konstantinopel niedergelassenen Schweizern v. 26. April. J.*² *um Aufstellung einer schweizerischen Gesandtschaft in Konstantinopel und Errichtung von schweizerischen Konsulaten in den bedeutenden türkischen Handelsplätzen*, oder, in zweiter Linie um Auswirkung des Schuzes der Repräsentanten der Vereinigten Staaten von N. Amerika für die in der Türkei befindlichen Schweizer.

2. Zwei weitere *Zuschriften von H. A. Rouiller* in Konstantinopel vom 11. und 19. Mai³, den gleichen Gegenstand betreffend.

3. Eine *Vorstellung der in Smyrna niedergelassenen Schweizer* vom 6. Juni 1857⁴, welche die Errichtung von schweizerischen Konsulaten in der Türkei abzuwehren, hingegen die Stellung der Schweizer unter den Schuz einer Grossmacht bevorzugen.

Das Departement hat diesem Gegenstande seine volle Aufmerksamkeit gewidmet und von den Handelskollegien der mit der Levante hauptsächlich im

1. *Etait absent: J. Furrer.*

2. E 2/1319.

3. E 2/1319.

4. E 2/1319.



16 NOVEMBRE 1857

577

Verkehr stehenden Kantone, sowie von bedeutenden Handelshäusern Gutachten eingeholt und stellt nun nach Darstellung der diesfälligen Verhältnisse den Antrag:

1. Den Petenten in Konstantinopel, resp. dem H. Albert Rouiller, zu antworten, der Bundesrath habe nach Prüfung ihrer Eingabe, so sehr er die patriotischen Gefühle, aus der dieselben hervorgegangen, achte, finden müssen, die eigenthümliche exterritoriale Stellung der Europäer in der Türkei erlaube es nicht, in dorten schweizerische Konsulate zu errichten, da die Schweiz keine Mittel besitze, denselben das nothwendige Ansehen durch materielle Machtentwicklung zu sichern. Auch in Beziehung auf das in zweiter Linie gestellte Ansuchen habe der Bundesrath beschlossen, wenigstens vor der Hand nicht einzutreten, weil die Nordamerikanische Regierung zu entfernt sei, und die dortige Gesezgebung und Verhältnisse mit den schweizerischen nicht genügend übereinstimmen. Eine andere Seemacht deshalb anzusprechen, gestatten die Interessen des Landes nicht.

2. Auf die Petition der Kaufleute in Smyrna zu erwidern: der Bundesrath habe von einer direkten Repräsentation der Schweiz in der Türkei Umgang genommen und sich aus Gründen der allgemeinen Landesinteressen bewogen gefunden, auch das Ansuchen um Sicherung des Schutzes der Schweizer in der Türkei durch Staatsvertrag mit einer Grossmacht, wenigstens für einmal, ablehnend zu bescheiden.

Nach obgewalteter Diskussion wurden die Anträge des Departements mit folgenden Zusätzen genehmigt:

a. Der Antwort an die Schweizer in Konstantinopel ist beizufügen: Der Bundesrath werde indessen diesem Gegenstande stets die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden und, wenn die Verhältnisse sich in anderer Weise gestalten sollten, die Frage in dem Sinne zu lösen trachten, wie das Interesse der Schweiz es erheischen werde. In die Aufstellung einer diplomatischen Vertretung könne jedenfalls nicht gewilligt werden.

b. Im Weitern wird beschlossen, das Departement einzuladen, sei es bei schweizerischen Handelskammern, sei es bei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris⁵ oder sonst auf gut erachtetem Wege Erkundigungen einzuziehen und s. Z. darüber Bericht zu erstatten, ob die Türkei mit europäischen Staaten in kommerziellen Verträgen stehe und ob sie geneigt wäre, auch mit der Schweiz in ein ähnliches Verhältnis zu treten, sofern letztere dies als in ihrem Interesse liegend erachten sollte, worüber gleichfalls nähere Informationen einzuziehen wären.

5. Cf. *les lettres du Département du Commerce et des Péages aux Chambres de commerce de Zurich, Glaris, Bâle-Ville, au Directoire commercial de Saint-Gall, ainsi qu'à Kern et à Steiger, des 25 novembre et 29 décembre 1857* (E 2/1319).